

## Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat

zur Sitzung am 20.05.2020

zur Vorlage Nr.

B-024/2020

**Einreicher:**

Dezernat 5/Amt 52

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

**Gegenstand:**

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz - Sportstättensatzung -

**Änderung:**

In der Sportstättensatzung soll § 6, Abs. 1 geändert sowie § 6, Abs. 4 ergänzt werden. Darüber hinaus soll § 19 geändert werden

**§ 6, Abs. 1 – aktuell:**

Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in der letzten Woche der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres. Das Schulamt und die Struktureinheit Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz, das Landesamt für Schule und Bildung, der Stadtsportbund Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit einbezogen.

**§ 6, Abs.1 – neu:**

*Die Vergabe der Nutzungszeiten für das neue Schuljahr erfolgt durch das Sportamt in einem mehrstufigen Verfahren.*

- 1. In der ersten Stufe erfolgt bis eine Woche vor Beginn der Sommerferien die Vergabe der Nutzungszeiten für die Vereine (§ 7, Abs. 1 Nr. 3 und 5), die i. d. R. außerhalb der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (ab 15:00 Uhr, 16:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr) zur Verfügung stehen. Diese stehen unter Vorbehalt der Nutzungszeiten für die nach den Vergabegrundsätzen vorrangigen Nutzungen.*
- 2. Die Vergabe der Nutzungszeiten für die schulische Nutzung (§ 7, Abs. 1 Nr. 1) erfolgt als zweite Stufe in der letzten Woche der Sommerferien vor Beginn des neuen Schuljahres.*
- 3. Mit Abschluss der Stufe 2 werden in der dritten Stufe die Nutzungszeiten aus Stufe 1 - sofern erforderlich – geändert.*
- 4. Abschließend erfolgt die finale Vergabe der Nutzungszeiten nach der in § 7, Abs. 1 Nr. 1 - 7 beschriebenen Rangfolge, wobei dann auch die Nutzungszeiten vergeben werden, die nach der 2. Stufe des Vergabeverfahrens innerhalb der gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Rahmenzeit vor 16:00 Uhr für die schulische Nutzung nicht benötigt werden und als freie Restzeiten zur Verfügung stehen.*

Das Schulamt und die Struktureinheit Gebäudemanagement und Hochbau der Stadt Chemnitz, des Landesamtes für Schule und Bildung, der Stadtsportbund Chemnitz e. V. sowie die Sportfachverbände werden über die Vergabetermine informiert und entsprechend ihrer Zuständigkeit und Notwendigkeit in das mehrstufige Verfahren einbezogen.

...

**§ 6, Abs. 6 – aktuell:**

Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe (i. d. R. zum Schuljahresbeginn) erhält der Antragsteller eine Entscheidung (Nutzungsbescheid oder Ablehnungsbescheid) über seinen Antrag. Soweit die beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden, ergeht eine vollständige oder teilweise Nutzungsbestätigung, im Übrigen einer ablehnenden Entscheidung.

**§ 6, Abs. 6 – neu:**

*Über die in § 6, Abs. 1 in Stufe 1 unter Vorbehalt vergebenen Nutzungszeiten erhalten die Antragsteller einen vorläufigen Nutzungsbescheid oder vorläufigen Ablehnungsbescheid.*

Unmittelbar nach Abschluss der Sportstättenvergabe (i. d. R. zum Schuljahresbeginn) erhält der Antragsteller eine Entscheidung (Nutzungsbescheid oder Ablehnungsbescheid) über seinen Antrag. Soweit die beantragten Nutzungszeiten berücksichtigt werden, ergeht eine vollständige oder teilweise Nutzungsbestätigung, im Übrigen einer ablehnenden Entscheidung.

**§ 19, Satz 1 - aktuell:**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

**§ 19, Satz 1 – neu:**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Begründung der Änderung:**

Die Vergabe der (gegenwärtig rd. 5 500) Nutzungszeiten ist abhängig von der Stundenplanung der Schulen. Gemäß der Vergabegrundsätze (§ 7) steht die Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlich schulischen Sportstättenbedarfs durch die Schulen an erster Stelle. Alle anderen Nutzungen sind nachrangig.

Das Vergabeverfahren ist zeitlich an ein Schuljahr gebunden. Die Stundenplanung liegt – wenn überhaupt – frühestens in der letzten Woche der Sommerferien für das bevorstehende Schuljahr vor. Dies stellt eine Unsicherheit für die Vereine dar. Um mehr Planungssicherheit und Vorlaufzeit für die 215 Vereine zu erreichen, begehrt der Stadtsportbund Chemnitz e. V. die Vergabe der Nutzungszeiten für die Vereine zu einem früheren Zeitpunkt.

Im Ergebnis einer Analyse der vergebenen Nutzungszeiten in den letzten drei Jahren soll ein Blockzeitmodell entwickelt werden, in dem objektspezifisch ja nach Schularart/Schulnutzung eine Blockzeit als feste Zeit für die Schulen eingerichtet werden und Zeiten außerhalb dieser Blockzeiten der Vereinsnutzung zur Verfügung stehen.

Obleich sich diese Schwierigkeit in der Praxis nie gänzlich auflösen lässt, soll mit dem mehrstufigen Verfahren die satzungsmäßige Voraussetzung geschaffen werden, Nutzungszeiten auch eher zu vergeben, wobei diese letztlich stets unter Vorbehalt der endgültigen Vergabe der Nutzungszeiten (Abschluss der 4. Stufe) stehen werden.

Die Nutzungszeiten, die in Stufe 1 vergeben werden, sind allein deshalb unter Vorbehalt zu stellen, da diese nach den in § 7 definierten Vergabegrundsätzen nicht an erster Stelle stehen.

Die Änderung in § 19 ergibt sich aus der Änderung der Verwaltung zu B-025/2020 mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 9, Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung, da diese eng mit den Bestimmungen der Sportstättensatzung verbunden ist.

*Ralph Burghart*

Unterschrift